

**Herzogtum
Sachsen Altenburg:
Grundgesetz
Landes-Ordnung
USW.**

(Staatsbürgerschaft,
Gesindeordnung, Ablösung
der Frondienste, Eherecht ...)

**ausgewählte Gesetzes-Texte
aus dem 18. und 19. Jahrhundert**

Liebe Leserin, lieber Leser,

bisher sind in der Reihe „Schönberger Blätter“ vor allem Beiträge zu Themen aus Naturwissenschaft, Technik, Medizin, Philosophie und Religion erschienen (z.B. zu Gentechnik und Kernenergie, Stammzellenforschung und Retortenbabys, Klimawandel, Klonen, Lebensstil, Hirnforschung, Weltbevölkerung, Chaosforschung und anderes mehr).

Eine aktuelle Auflistung ALLER bisher erschienen Hefte und die Möglichkeit zum Download finden Sie unter:

<http://www.krause-schoenberg.de/materialversand.html>

Beginnend mit Heft 48 wird die Reihe um einige heimatgeschichtliche und zeitgeschichtliche Beiträge erweitert.

Viel Spaß beim Lesen!

Joachim Krause

Rückfragen, Hinweise und Kritik richten Sie bitte an:

Joachim Krause, Hauptstr. 46, 08393 Schönberg,

Tel. 03764-3140, Fax 03764-796761,

E-Mail: krause.schoenberg@t-online.de Internet: <http://www.krause-schoenberg.de>

Die Verantwortung für den Inhalt der „Schönberger Blätter“ liegt allein beim Verfasser.



Jede Art der Nach-Nutzung, der Verwendung, der Herstellung von Kopien oder des Nachdrucks – auch von Textteilen – ist NICHT gestattet! Druck: 05.09.19 © Joachim Krause

Gesetze aus dem Herzogtum Sachsen-Altenburg aus dem 18. und 19.Jahrhundert

Inhalt

Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung gedruckt 1705	3
Grundgesetz des Herzogthums Sachsen-Altenburg vom 29. April 1831	13
Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg auf das Jahr 1935-1839	19

Fürstl. Sächß. Altenburgische Landes-Ordnung

gedruckt 1705

(Quelle:
Kirchgemeinearchiv Oberwiera, Karton Oberwiera 163)

Inhalt im Original:

- Erster Theil Der Landes-Ordnung /
Von geistlichen ... Sachen (Umfang 106 Seiten)
- Der Landes-Ordnung anderer Theil /
Von Weltlichen Sachen (Umfang 324 Seiten)
- Der Landes-Ordnung Dritter Theil /
Worinnen die ... Beyfugen¹ enthalten
- A) Fürstl. Sächß. Altenburgische Kirchen-Agenda
- B) Vom Straf-Ambte ... gegen ihre Pfarr-Kinder ... (Umfang 229 Seiten)
1. Des Fürstl. Sächß. Gemeinen Hof-Gerichts
zu Jehna
Erneuerte und verbesserte Ordnung (1653) (Umfang S.230-329)
 2. Forst- oder Wald Item Jagd-und
Weidwercks-Ordnung (Umfang S.330-402)
 3. Patent Wegen Verfolgung der flüchtigen
Missethäter (Umfang S.403-406)
 4. Gemeine Feuer-Ordnung auf Schlösser,
Städte und Dörfer im Lande wie auch
auf die Wälder gerichtet (Umfang S.407-450)
 5. Nothwendig- und Nützlicher Unterricht ... für
die bestellten Wehe-Mütter oder Hebammen (Umfang S.451-486)
 6. ... bey dem Fischen zu verhalten haben (Umfang S.487-494)
 7. Ordnung, wie es mit des Dienstgesindes
sowohl Tagelöhner zu halten (Umfang S.495-531)
 8. Wegen der Gard Brüder ...
 9. Wegen denen von Scholaren treibenden Unfugs ...
 10. Ordnung zu Verlöbnissen, Hochzeiten,
Kind-Tauffen, Begräbnissen (Seiten 555-588)
 11. Wegen der Heer-Straßen Besserung,
Vormundschaffts-Sachen ...

¹ Anhänge, Beilagen

Von Weltlichen Sachen.

(Seite 143)

Tit. IV.

Von Juden

Es sollen auch alle Juden, und ein ieder insonderheit, das ordentliche gewöhnliche Gleit und Zölle von ihren Personen, da sie sonderlich geleitet werden, und von ihren Güthern iedes Orts, da solches zu geben pfleglich und gebräuchlich ist, reichen, auch sich keiner unterstehen noch anmassen, sich in diesem Fürstenthum und Landes häußlich oder sonst niederzulassen, und zu wohnen, noch darinnen über eine Nacht an einem Ort zu bleiben, oder auch Gewerb und Handthierung zu treiben, darzu von ihrem Glauben und Opinion andern einzubilden und zu reden, alles bey Vermeidung ernster Straffe. ... Wo auch darüber einer oder mehrer unangemeldet in hiesigen Landen betreten würde, soll der oder dieselben angehalten, und biß aus Fürstlichen Bescheid verwahret werden.

(159)

Als wird hiermit nochmahls befohlen, daß niemand sein Lehen- oder gehuftetes Zinß-Guth, durch Kauff, Wechsel, Verpfändung, oder anderer Gestalt, ohne Bewilligung des Lehen- oder interessierten Gerichts- Herrn, zerresse und vereintzele², ... Wo aber einzelne oder also genandte ledige Stücke vorhanden, bleibets der Theilung halber bey iedes Ortes bißheriger Gewohnheit. ... Würden auch unter zweyen Erben in absteigender Linie ein ieder das Guth behalten wollen, so soll der Aelteste dasselbe würdigen, und der Jüngste es anzunehmen die Wahl haben³, ...

(163)

Sollen demnach alle Fröhner frühe mit der Sonnen Aufgang biß zu deren Niedergang arbeiten, und länger als zwey Stunden nicht Mittag halten. ...

(166)

Anspanner oder Pferdner ... mit seinen Pferden, Zug-Viehe und Geschirre ... frohnen ...
Hintersässer, Häußler und Gärtner aber, so kein Zug-Vieh halten ... verrichten Hand-Frohne ...
Hintersäßler ...

(189)

Nachdem in der vorigen Altenburgischen Landes-Ordnung de anno 1589 enthalten, daß Pferde-Frohn-Güther, ohne Bewilligung des Lehn-Herrn, nicht zurrissen (zerrissen) und vereintzelt werden sollen ...

² Im Herzogtum Sachsen-Altenburg durften die Bauerngüter bei Verkauf oder Erbe NICHT zerstückelt und verkleinert werden

³ Im Herzogtum Sachsen-Altenburg erbt in der Regel der jüngste Sohn, er ist der Kühr-Erbe (Wahl-Erbe)

(194)

Von Hebammen oder Wehemüttern ...

Ehe man aber eine oder die andere obgedachter massen bestellet, sollen sie zuvor von der Orten Geistlichen, ob sie in ihrem Christenthum wohl begründet seyn, und ihnen im Fall der Noth rechtschaffene Tauff-Verrichtung zuzutrauen stehe, wie auch von einem Medico ihrer Übung und Geschicklichkeit halber gnugsam examiniret⁴ werden. ...

(206)

Von übermäßigem Toback-Trincken⁵

(210)

Kirchmessen⁶

(211)

TIT. XIV.**Von rechter Maaß, Gewicht und Ele**Ele, Ehle⁷

(214)

TIT. XVII.

Von Verschaffung nothwendiger Materialien zum Bauen, auch Steinbrüchen, Leimen⁸-, Dohn⁹- und Sand-Gruben

(219)

Ingleichen soll kein Ungesessener¹⁰, der da kein Gewerb oder Arbeit, oder sonsten eine erhebliche Ursache seines Aufenthalts hat, in diesen Landen geduldet und gelitten werden. ...

TIT. XIX.**Von Fertigung der Kauff- und Tausch-Briefe auf den Dörfern**

Weiln auch allerhand Unordnung dahere zu erfolgen pflaget, daß auf den Dörfern zuweilen die Schulmeister die Briefe und Scheine über die Kauf- und Tausch-Contracte¹¹ der Unterthanen zu verfertigen pflagen, sie auch derer Dinge oftmalß wenigen und schlechten Verstand haben, ... AIß sollen die, so in diesem Fürstenthumb Güter kauffen oder tauschen, sich umb mehr Richtigkeit und beständiger Nachrichtung willen, alsbalden bey dem Ambt oder dem Gerichtshalter

⁴ geprüft⁵ Tabak rauchen⁶ Kirch(weih)gottesdienst, daher das abgekürzte Wort Kirmes⁷ Elle, Längenmaß⁸ Lehm⁹ Ton¹⁰ gesessen = ansässig, niedergelassen, wohnhaft, damit verbunden sind Annahmen wie: „ortsfest“; „zuverlässig, vertrauenswürdig, angesehen, ehrlich“; auch: „über einen gewissen Besitz verfügend“¹¹ Verträge

angeben, und ihre Contracte allda schreiben, und in die Gerichts-Bücher einverleiben lassen.

Auch soll den Schultheissen auf den Dörffern gänzlich verbothen seyn, künfftig Contracts-Scheine zu verfertigen, oder Contracte vermeintlich zu confirmieren¹².

(227)

TIT. XXV.

Vom Baum-Pflantzen.

Nacdem männiglich bekind, wie ein nütz- und fürträglich Ding es umb die Weyden und Obst-Bäume ist: Aiß soll ein ieder Unterthan in Städten, Flecken und Dörffern, welcher bequemen Raum an seinen Gütern hat, jährlichen eine Anzahl Obstbäume, Weyden, Espen, und andere Gehöltz setzen, darzu auch etwan Saffran pflantzen, Hopfen legen, auch ... Bienstöcke zeigen ...

(241)

Von den Becken¹³.

(246)

Ein Fleischer der finnicht¹⁴ Schweinen-Fleisch hat, soll ein Fleisch-Messer über sich stecken, oder es an einem sonderbaren¹⁵ Ort verkauffen, bey Straffe zehen Gülden.

(261)

Die Zehend-Schnitter¹⁶ sollen ihre Zehend-Garbe nicht grösser, als die andere insgemein, binden, auch niemand im Heimgehen ... abgeschnittene Aehren mit nach Hause nehmen ...

(298)

So hat doch dessen, und derer darauf erfolgenden erschrecklichen Straffen Gottes ungeachtet, das leidige Voll- und Zu- sonderlich aber das zwingliche Gleich-Sauffen¹⁷ ... über alle Masse überhand genommen ...

(303)

TIT. XVI.

Von Bestrafung des Mißbrauchs der Betteley bey heiligen Zeiten, wie auch der Mummereyen¹⁸ und Fastnachts-Gelacke¹⁹.

Es soll auch im hiesigen Fürstenthum und Landen durchaus aller Mißbrauch der Betteleyen bey heiligen Zeiten, als zur Weyhnacht-Zeit, der Umlauff also genandter

¹² bestätigen

¹³ Bäcker

¹⁴ mit Trichinen (Finnen) verseucht und für den menschlichen Verzehr nicht zugelassen

¹⁵ besonders, (ab-)gesondert

¹⁶ der Zehend-Schnitter kann jede zehnte geschnittene (gemähte) Garbe Getreide als Naturallohn mit nach Hause nehmen

¹⁷ unter (Gruppen-)Zwang gemeinsam Trinken („Ex“)

¹⁸ Vermummung, Verkleidung

¹⁹ Gelage, Zeche, Schmaus

Drey-Könige ...wie auch zur Fasten-Zeit alle Mummerey, als ein heydnisches und Christen übelanstehendes Wesen, dabey Sünden begangen werden, gänzlich verbothen ... verfolgt ... und ernstlich gestraffet werden.

(315)

Wo auch Ziegeuner, als welche gemeiniglich rechte heimliche Kundschafter und Verräther der Christenheit ... in hiesigen Landen hinführo sich betreten lassen²⁰, sollen dieselbe und ander Herren-loß Gesindlein, Mann- und Weibes-Personen ohne einzigen Verzug daraus vertrieben werden ...

Kirchen-Agenda

(4)

Ein recht natürlich Papist ist ein solch lästerlich Unmensch ...

(28)

(in Ansehung, daß auch die Weiber Mit-Erben des Reichs Christi seyn) ...

(10)

Cap. I.

Von der Tauffe.

(Martin Luthers Kleiner Katechismus mit Exorzismen:

S.17: Fahre aus du unreiner Geist ...

S.20: Ich beschwere dich, du unreiner Geist ... daß du ausfahrest und weichest von diesem Diener Jesu Christi, Amen.)

²⁰ angetroffen wird

(406)

Beyfugen zur Landes-Ordnung

Num. 4.

Gemeine Feuer-Ordnung

Feuer-Mauern, Oessen, oder Schlothsteine ... Schlott-Feger

Artic. 2.

Von Bestürmung²¹ des Feuers, bey Tage, so wohl auch des Nachts.

So bald die Lohe und das Feuer gesehen wird, sollen die Wächter in den Städten, und die in den Dörffern, auf dem Lande hierzu Bestellete auf den Thürmen, mit Anschlagung der Glocken²², oder durch das Horn-Blasen, solches vermelden...

Nach Beschreyung des Feuers²³ und gehörten Sturm-Schlags ...

Wasser-Sprützen ...

Hacken ...

(495)

Num. 6.

Ordnung, wie es hinführo, mit des Dienst-Gesinde, so wohl Tagelöhner ... zu halten

... Daß in Unserm Fürstenthum und Landen keine Müßiggänger / Faulentzer / Umblaufer²⁴ und starcke Bettler / sie seynd gleich Eingebornne / Eingesessene / Haußgenossen / oder Frembde / die sich nur der Herberge / in Unsern Städten, oder auf dem Lande gebrauchen / gelitten: Sondern dieselben alle und iede, welche nur starckes und gesundes Leibes / ihrem Vermügen nach / zu bedürffender ziemlicher Arbeit ihr tägliches Brodt redlich zu verdienen / von iedes Ortes Obrigkeit und Gerichts-Herren alles Ernstes angemahnet und angehalten / diejenigen aber / die sich dessen verweigern / aus Unsern Landen weggetrieben / und ausgeschaffet werden sollen: Doch daß gegen diejenigen / welche wegen hohen Alters / oder zarten Jugend / oder Leibes-Gebrechlichkeit / oder Kranckheit halben / nichts arbeiten / erwerben noch verdienen können / männiglich seine milde hand nicht verschliessen / sondern ihnen das Allmosen gerne mittheilen / und der Belohnung von dem Allerhöchsten gewarten wolle.

Es soll auch denenjenigen Personen / welche selbst keine häußliche Nahrung oder Handwerck gelernet / oder Kauffmanschafft / Handlung oder dergleichen Gewerbe treiben können / sondern sich ihrer Hände Arbeit nehren müssen / keines weges gestattet werden, sich auf das Wollen- oder Garnspinnen / Wollenkämmen / Würcken / Klöppeln / Strümpfstricken / und dergleichen Stuben-Arbeit und Faulentzerey / so man artes fedentarias nennet / alleine zulegen / sondern es soll jedes Orts Obrigkeit oder Gerichts-Herren/ dieselben dahin ermahnen / und durch Straff-Gebot anhalten / daß solche Knechte und Mägde sich zur Haußwirthschafft / und Bestellung des Acker-Baues / Viehzucht/ und was zur Haushaltung mehr gehörig / in Dienst begeben / desgleichen auch andere gemeine Bürger- und Bauers-Leute / ob sie gleich sonst nicht zu dienen oder umbs Tage-Lohn zu arbeiten pflegen / aber doch solche Arbeit / benebenst ihrer eigenen Hauß-Arbeit wohl verrichten können / gebührlich dahin anweisen sollen / daß sie besonders zur Zeit der Heu- und

²¹ „Feuer“ rufen, Sturm läuten, Alarmzeichen

²² dabei wurde der Klöppel der Glocke von Hand angeschlagen

²³ „Feuer“ rufen, Alarmsignal

²⁴ Herumtreiber

Getreydig-Erndte / andern um das gesetzte Tage-Lohn zu arbeiten sich nicht weigern / doch soll alten verlebten Leuten / wie auch unerwachsenen Knaben und Mägdlein / sowohl krancken / siechen und gebrechlichen Leuten / die zu Feld-Arbeit / Wartung/ Pflege und Hut des Viehes / und anderer Hauß-Arbeit unvermögend seyn / sich obgedachter Stuben-Arbeit zu gebrauchen / und darmit zu nehren unverbotten seyn / dieselbigen aber dargegen iedwedern Steuer-Termin eine gewisse Steuer von 6, 8 biß 10 Groschen / nach Gelegenheit eines jeden Leibs-Vermögens und andern Zustandes / erlegen.

Zu solchem Ende nun / sollen die Richter in Städten und auf dem Lande / bey ihren Pflichten Monatlich / fleißige und eigentliche Erkundigung einziehen / was vor Personen dienen und arbeiten können / und doch weder dienen noch arbeiten wollen / und dieselben iedes Orts Obrigkeit anzeigen damit diejenigen / welche zu dienen und zur Arbeit tüchtig / auch Dienst und Arbeit erlangen können / darzu gebühlich angehalten, die übrigen aber mit erwehnter Contribution zu milden Sachen oder gemeinen Nöthen und Bedürfffen, belegt werden.

Es sollen auch gemeiner Leute / in den Städten und Dörffern / und besonders derer Bauers-Leute / Tagelöhner/ Bothen Läufer / Kinder / welche auf kein ander vitae genus²⁵ sich begeben / oder noch bald zu begeben sich gesonnen / und derer ihre Eltern zu ihrer eigenen Haußhaltung nicht bedürfftig / andern zu dienen / und zuförderst in ihrer Erb-Herren, und nechst denenselben derer benachbarten Dienste einzutreten sich nicht weigern. ...

(510)

Dienst- und Gesinde-Lohn im Altenburgischen Creyß

(folgende Angaben in fl. = (Meißnische Gulden); gr. = Groschen und pf. = Pfennige)

	alle Angaben in fl.
Einem Verwalter oder Schreiber, so die Gerichts-Sachen versteht, nebst der Kost und Accidentien	25-30
Einem Reisigen Knecht, so in der Hauß-Haltung und zu Weidewerk zu gebrauchen, zu der Kost	20-25
Von Hause aus	15-18
Einem Reisigen Jungen bey der Kost, entweder Kleider oder	12
Einem Voigt oder Hofmeister	12-14
Einem Schirrmeister, so des Ober-Enckens ²⁶ Stelle vertritt, Geschirre machen kann, und schwere Arbeit verrichtet	16-18
Einem andern Schirrmeister, so dergleichen Arbeit nicht verrichten kann	13-14
Einem Ober-Encken, so schwere Arbeit und viel Fuhren zu verrichten	14-16
Einem Unter-Encken, sowie auch einem Kutscher	11-12
Einem Knechte zu zwey Pferden	9-10
Einem Pferd- oder Stall-Jungen, so ackern kann	6-7

²⁵ Lebensweise

²⁶ Enke: andere Bezeichnung für Knecht

Der nicht ackern kann	4
Einem Ochsen-Knecht	8-9
Einem Hof- oder Hauß-Knecht	9-10
Einem Kühe-Hirten	5-6
Einem Schwein-Hirten	3-4
Einem Gänse-Hirten	2-3 ½
Einer Schliesserin	6
Einer Zoffen	5-6
Einer Köchin, so wohl kochen kann und die Milch beschickt	6-8
Einer Hauß-Magd, nachdem sie schwere Arbeit hat	4-6
Einer Kinder-Frauen	6-7
Einer Ammen durchs ganze Jahr	8-12
Einem Kinder-Mägdlein	3
Einer Käse-Mutter	6-7
Einer Grosen Magd, die das Backen versorgen kan	6-7
Einer Mittel-Magd	5-6
Einer Kleinen Magd	4-5
Einem Küh-Mägdlein	3-4 ½

Und zwar vor Alles hinweg, wo aber gebräuchlich, daß Schuhe oder Leinwand gegeben werden, gehets an diesem Lohne ab.

Schnitter- und Trescherlohn.

Von einem Altenburgischen Acker zu Schneiden und Aufzusammeln	18 bis 20 gr
Oder so es liegt	1 fl.
Von einem Acker Weitzen	1 fl.
Einem Schnitter Tagelohn mit der Kost	2 gr.
ohne Kost	4 gr.
Von einem Altenburgischen Acker Gerste, Habern ²⁷ , Erbsen oder Wicken zu hauen, ohne Kost	5 bis 6 gr.
mit Kost:	2 bis 3 ½ gr.
Von einem Acker Graß und Grummet zu hauen ohne Kost	4 bis 5 gr.
nebens der Kost	2 bis 3 ½ gr.
Einen Tag Heu oder Grummet zu arbeiten, durren ohne Kost	2 gr.
mit Kost	1 gr.
Einen Tag Gerste, Haber oder Erbsen zu rechen und zu binden ohne Kost	3 gr.
mit Kost	1 gr. 6 pf.
Einem Ablader ohne Kost	3 gr. 6 pf.
mit Kost	1 gr. 6 pf.
Einem Erndte-Knecht ohne Kost	3 gr. 6 pf.
mit Kost	1 gr. 9 pf.
Von einem Scheffel zu säen	6 pf.
Einem Drescher von einem Schock Getreyde zu dreschen	6 bis 7 gr.
Einem Trescher Tagelohn des Sommers	3 gr.

²⁷ Hafer

im Winter	2 gr.
-----------	-------

Es wolle denn ein Hauß-Vater um das 10. Schock schneiden und umb das 16. dreschen lassen²⁸.

Tagelöhner- und Bothen-Lohn.

Von Ostern biß Michaelis gemeine Arbeit ohne Kost	3 gr.
mit der Kost	1 gr. 6 pf.
Von Michaelis biß Ostern ohne Kost	2 gr.
mit Kost	1 gr.
Einer Weibs-Person von Ostern biß Michaelis ohne Kost	2 gr.
mit der Kost	1 gr.
Von einer Klaffter harten Holtz zu machen	3 gr.
von weichen Holtz	2 gr. 6 pf.
Ingleichen so viel von einer Klaffter Holtz zu spalten.	
Von einem Schock Reiß-Holtz, nachdem es lang und groß gebunden	1 gr. 6 pf. bis 2 gr.
Von 1 Schock Schauben ²⁹ zu machen	6 gr.
auffzudecken	4 gr.
Einem Futter-Schneider im Sommer	4 gr.
mit der Kost	2 gr.
im Winter	3 gr.
Von einer Ruthen Schlamm auszuführen ein Stich oder ½ Ellen tief	3 gr. 6 pf bis 4 gr
Wenn es weit zu fahren	4 gr. 6 pf.
Von einer Ruthe Mergel gleich so viel.	
Einem Bothen, so nicht schwer trägt, innerhalb Landes, von ieder Meilen auf ein oder zwo Tage-Reise	2 gr.
Wann weit und ausserhalb Landes verschicket wird	2 gr. 6 pf. oder 3 gr.
Wart-Geld des Tages	2 gr. 6 pf.

Acker-, Fuhr- und Kärner³⁰-Lohn bey der Stadt Altenburg

Von einem Acker zu felgen oder zuzustreifefen und zu ruhren	1 fl.
Von einem Acker zur Saat zu ackern	1 fl. 6 gr.
Von einem Fuder einzuführen ³¹ , nach dem es weit ist oder nahe	4 bis 7 gr.
Fuhrlohn für eine Klaffer Holtz im Sommer	18 gr.
im Winter	1 fl. biß 22 gr.
Von anderthalben Schock Reiß-Holtz eben soviel, jedoch nachdem der Weg gut oder böse	
Für einem Karn ³² Mist, Sand, Leimen ³³ oder Ziegeln	9 pf. bis 3 gr.

²⁸ Damit ist gemeint, dass der Schnitter bzw. Drescher, statt Geld ausgezahlt zu bekommen, auf 10 Schock Garben, die er geschnitten (gemäht und gebunden) bzw. auf 16 Schock Garben, die er ausgedroschen hat, den Körner-Ertrag von einem Schock Garben als Lohn erhält.

²⁹ Bündel von Reisig

³⁰ Kärner, Fuhrleute

³¹ einführen = in den Hof bringen, einfahren

³² Karren

³³ Lehm

Tax der Zimmer-Leute, Mäurer³⁴- und Kleiber³⁵.

Den beiden ersten Meistern von Ostern biß Michaelis	6 gr.
dem Gesellen	4 bis 5 gr.
Dem Meister von Michaelis biß Ostern	5 gr.
Dem Gesellen	3 bis 4 gr.
Einem Kleiber von Ostern biß Michaelis	4 gr.
von Michaelis biß Ostern	3 gr.

(535)

Num. 8.... auch die Überfahrer³⁶ zu bestrafen

(570)

Von Kind-Tauffen... wird hiermit ernstlich befohlen, daß niemand, es geschehe unter was Fürwand es immer wolle, die Kinder über den andern Tag³⁷ ungetauft liegen zu lassen. ...

(224)

Gerichts- und Prozeß-Ordnung**CAP. X.****Vom Hoch-noth- und so wohl Halß- als Peinlichen Gerichten / auch Acht und Ober-Acht**

Ein Hoch-noth-peinliches Halß-Gerichte wird eigentlich dieses genennet, welches auf allbereit erkandte Todes-Straffe von wegen Eröffnung des EndUrtheils, gehalten wird.

Nothpeinliche Gerichte aber werden diejenige genennet, welche wegen peinlicher Anklage, so entweder von beleidigten Personen, oder von Fiscalen, so zu peinlichen Sachen geordnet sind, geschiehet, angestellt werden.

³⁴ Maurer³⁵ Kleiber waren beim mittelalterlichen Hausbau für alles „Flick- und Kleibwerk“ zuständig. Sie versahen Fächer oder Felder eines Fachwerkhäuses mit Flecht-, Stroh-, Rohr- oder dünnem Sparrenwerk, füllten diese mit Lehm, Mörtel und dergleichen aus und verputzten sie.³⁶ vgl. Übertreter³⁷ den nächsten, folgenden Tag; Kinder sollten so schnell wie möglich getauft werden wegen der hohen Kindersterblichkeit

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Grundgesetz vom 29. April 1831.

(Quelle:

Deutschlands Constitutionen, enthaltend: die beiden Hauptgrundverträge des deutschen Bundes und die seit dem Jahre 1814 in einzelnen Bundesstaaten eingeführten Verfassungsurkunden und Gesetze über landständische Verfassung. Rinteln, 1833. Albrecht Osterwald.

https://reader.digital-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb11339262_00005.html)

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc. entbieten allen Unsern getreuen Unterthanen Unsern gnädigsten Gruß und fügen zu wissen: Wir haben Uns bewogen gefunden, Unserm Herzogthume ein Grundgesetz zu verleihen, und verordnen demnach, nach erfolgtem Beirathe Unserer getreuen Landschaft und mit deren Zustimmung, wie nachsteht: ...

Zweite Abtheilung: Allgemeine Rechte und Pflichten der Unterthanen.

I. Unterthanschaft und Staatsbürgerrecht.

§ 38.

Alle unter dem Rechtsschutze der herzoglichen Staatsgewalt vereinigte Bewohner des Herzogthums Altenburg sind, vermöge einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Unterwerfung als Unterthanen (Staatsangehörige) anzusehen und stehen zur Staatsgewalt und dem Lande, entweder, als Landesunterthanen in einem andauernden, oder, als zeitige Unterthanen, in einem vorüber gehenden Verhältnisse (§. 94.).

§ 39.

Wenn ein Landesunterthan im Gebiete des Herzogthums ein eignes Hauswesen gründet, oder einem solchen durch Ehe und älterliche Gewalt angehört, so hat er als Inländer und Einwohner alle persönliche und dingliche Rechte und Pflichten eines Landesunterthanen sowohl für seine und seiner Angehörigen Person, als auch für sein Vermögen. - -

Wenn aber Jemand im Herzogthume nur Grundstücke erwirbt und demselben persönlich-fremd bleibt, so ist er als ausländischer Grundbesitzer (Eingesessener, Forensen in weitem Sinn) (§ 91.) anzusehen.

§ 40.

Mit der Landesunterthanschaft ist das Staatsbürgerrecht aufs Engste verknüpft. Es gewährt dem damit Berechtigten außer dem Rechtsschutze noch besondere staatsrechtliche, persönliche Vorzüge (§ 81.).

§ 41.

Zur Begründung der Landesunterthanschaft genügt das Heimathsrecht (Wohnrecht, Indigenat) im Herzogthume, welches erlangt wird:

- a. durch die Geburt von einer Mutter, welche in stehender Ehe mit einem altenburgischen Unterthan lebt, oder (im Falle einer außerehelichen Geburt) welche sich im Unterthanverbande befindet. – In beiden Fällen macht es keinen Unterschied, ob die Geburt im Lande, oder während eines zeitigen Aufenthaltes der Mutter im Auslande erfolgt. – Die Heimathsbestimmungen der im Auslande, von einer Inländerin, und im Inlande von einer Ausländerin gebornen Kinder ordnen sich nach besondern Staatsverabredungen;
- b. durch eine den Landesgesetzen gemäßige Verheirathung einer Ausländerin mit einem Landesunterthan;
- c. durch Verleihung eines Staats-, Kirchen- oder Schulamtes, durch Eintritt in den Militairdienst und definitive Anstellung im Hofdienste;
- d. durch Aufnahme in eine Gemeinde des Landes und
- e. durch Beleihung mit einem Rittergute. über die Einbürgerung der Heimathslosen entscheiden die mit mehrern Bundesstaaten abgeschlossenen oder noch zu verabredenden Verträge (§ 98.).

§ 42.

Zur Aufnahme in den Staatsverband des Herzogthums Altenburg ist das Bekenntniß der christlichen Religion erforderlich; die besondere Confession erwirkt keine Verschiedenheit der politischen und bürgerlichen Rechte.

Die Aufnahme selbst geschieht von den Gemeinden unter Aufsicht der Landesregierung in den gesetzlichen Formen.

§ 43.

Die Rechte eines Landesunterthanen gehen verloren:

- a. durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer;
- b. durch das Eintreten in einen fremden Staats-, Hof- oder Militairdienst, in ein fremdes Kirchen- und Schulamt;
- c. durch Auswanderung (§ 69.).

In beiden letztern Fällen kann das Unterthanverhältniß fortbestehen, wenn um diese Vergünstigung beim Landesherrn ausdrücklich gebeten und sie ertheilt wird. ...

V. Eingesessene Unterthanen.

§ 91.

Eingesessene (Forenser im weitern Sinne des Wortes) sind diejenigen, welche mit bloßem Grundbesitze im Lande angesessen sind, aber in demselben keine Heimathsrechte haben. Ihnen stehen die Rechte der Staatsbürgerschaft nicht zu. Sie genießen jedoch für ihr Eigenthum den dinglichen, und (im Falle eines zeitigen persönlichen Aufenthaltes im Lande) den persönlichen Staatsschutz. Aus dieser Rücksicht haben sie den Huldigungseid abzuleisten, ohne jedoch dadurch das Staatsbürgerrecht oder auch nur das Heimathsrecht zu erlangen.

§ 92.

Sie haben nach Maßgabe ihres Grundbesitzes zu den öffentlichen Staats- und Ortsgemeindelasten mit beizutragen, und dieserhalb in dem Orte, in dessen Flur sie Grundstücke erwerben, einen ansässigen Bürgen für sich zu bestellen, der alle Abgaben und Leistungen für sie zu besorgen hat.

§ 93.

Die Eingesessenen sind wegen dinglicher Klagen vor dem inländischen Ortsgerichte Recht zu nehmen verbunden, wegen persönlicher aber nur dann, wenn in ihrem eignen Lande der volle Landsassiat, absonderlich bei dem in Lehnsverbande stehenden Gütern, auf dem Grund der Gegenseitigkeit anerkannt wird.

VI. Zeitige³⁸ Unterthanen. Ausländer.

§ 94.

Zeitige Unterthanen (Fremde) sind solche, die sich nur vorübergehend im Lande aufhalten, ohne daselbst in den Verband der Landesunterthanen aufgenommen zu seyn. Sie stehen auf die Dauer ihres Aufenthalts unter dem Schutze der Landesgesetze, und haben sich derselben Privatrechte zu erfreuen, wie die Landesunterthanen. Sie sind daher – (mit Ausnahme fremder Souverains und ihrer Familienglieder, und der fremden, am Herzoglichen Hofe beglaubigten Gesandten) – den Landesgesetzen unterworfen, und dem Staate die Leistungen schuldig, welche nach den Gesetzen und Ortsstatuten von ihnen gefordert werden können. Ihre Handlungen im Landesbereiche unterliegen der richterlichen Beurtheilung nach den inländischen gesetzlichen Formen und Vorschriften. Ihre Verurtheilung zieht in der Regel die Ausweisung nach sich; eine Auslieferung an die Gerichte ihrer Heimath zum Zwecke der Untersuchung und Bestrafung hier begangener Frevel geschieht nur in Folge eines Staatsvertrages, oder der vollkommenen Rechts-Erwiederung in ähnlichen Fällen.

§ 95.

Ausländer werden wegen Verbrechen, welche sie außerhalb des Landes begangen haben, im Lande zwar verhaftet, aber nur dann zur Untersuchung gezogen, wenn sie sich auch eines Verbrechens im Lande schuldig gemacht haben. Im Gegenfalle erfolgt ihre Auslieferung an den Ort des von ihnen begangenen Verbrechens, oder an den Staat, dem sie als Unterthanen angehören.

§ 96.

Sollten in einem andern Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen Fremde im Allgemeinen, oder Altenburger insbesondere, von den Vortheilen gesetzlicher Privatrechte der dortigen Unterthanen ausgeschlossen seyn, so kann ein Erwidierungsrecht gegen letztere, wenn sie im Herzogthume Altenburg verweilen, jedoch nur mit Genehmigung des Landesherrn angewendet werden.

§ 97.

Ausländern steht es frei, im Herzogthume Altenburg zu irgend einer Wissenschaft, Kunst oder einem Gewerbe sich auszubilden, und sie haben sich dieserhalb des

³⁸ die sich nur zeitweise, vorübergehend im Land aufhalten

Staatsschutzes zu erfreuen, gewinnen aber dadurch so wenig, als wenn sie sich daselbst in Kost oder Lohn eines Staatsbürgers befinden, ein Recht auf die Aufnahme als Unterthanen.

Von selbst versteht es sich, daß sie während ihres Aufenthaltes im Lande genau dessen Gesetze zu befolgen haben.

§ 98.

Diejenigen Ausländer, welche sich auf einige Zeit zu Betreibung von Geschäften oder sonst auf selbstständige Weise im Lande aufhalten wollen, müssen dieserhalb die Erlaubniß der Ortsobrigkeit auswirken, welche ihnen dieselbe mittelst einer Aufenthaltskarte ertheilt. Unterobrigkeiten haben die Aufenthaltskarten nicht länger als auf sechs Monate auszustellen; doch steht der Landesregierung wegen eines längeren Aufenthaltes der Fremden das Dispensationsrecht zu.

Der bloße Aufenthalt ohne förmliche Aufnahme in eine Gemeinde des Landes erwirbt an sich keine Heimathsrechte (§ 41.). ...

§ 101.

Die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeinde bestehen aus drei Klassen:

- a. der Klasse der Gemeindebürger (volles Bürger- oder Nachbarrecht, §. 102 – 105)
- b. der Classe der Ausmärker (Forenser im engern Sinne) und Handwerksbürger (§ 106. 107.) und
- c. der Klasse der Schutz verwandten (§ 108.) ...

§ 106.

Ausmärker (Forenser im engern Sinne, Feldbürger) sind diejenigen, welche in der Flur eines Ortes Grundeigenthum besitzen, und ihr Heimathsrecht an einem andern Orte des Herzogthums haben. Ihnen steht kein Anspruch auf die persönlichen Rechte des Ortsbürgers zu, wohl aber auf den Gemeindeschutz hinsichtlich ihrer Besitzungen, ingleichen hinsichtlich ihrer Person für die Dauer einer zeitigen Anwesenheit in ähnlichem Verhältnisse, welches bei den Eingesessenen (Forensern im weitern Sinne) dem Staate gegenüber, Statt findet. (§. 91.) ...

§ 108.

Schutzverwandte (Schutzbürger) sind Diejenigen, welche, ohne das wirkliche Nachbarrecht an einem Orte zu erlangen, in demselben einen gesetzlichen dauernden Aufenthalt haben, und, gegen eine Abgabe (das Schutzgeld), gewisse Gewerbe und Handthierungen treiben dürfen, zu denen das wirkliche Nachbar- und Bürgerrecht nicht erfordert wird. Sie genießen während ihres Aufenthaltes, sowohl für ihre Person, als ihre in dem Orte zu betreibenden Geschäfte, den obrigkeitlichen und vollen Gemeindeschutz, sowie den Genuß der öffentlichen Ortsanstalten, ohne im übrigen auf die Ortsbürger- (Nachbar-) Rechte Anspruch machen zu können. Ausländer können aber nur dann als Schutzbürger eingezeichnet werden, wenn sie von der Obrigkeit ihres Heimathsortes die Versicherung ihrer Wiederaufnahme beibringen und zu den christlichen Confessionen gehören. ...

Vierte Abtheilung. Kirchen und Schulen. Fromme Stiftungen.

I. Von der Landeskirche und andern Bekenntnissen der christlichen Religion.

§ 128.

Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes.

§ 129.

Die Bekenner andrer christlichen Particularkirchen genießen den Schutz des Staats, und die freie Ausübung ihres Glaubens, vorbehältlich der landesherrlichen Rechte. Sie haben den Anspruch auf gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Bekennern der evangelisch-protestantischen Kirche; kein Glaubensbekenntniß entbindet aber von den Pflichten gegen den Staat, oder gegen die Gemeinde des Wohnorts. ...

Fünfte Abtheilung. Von den Landständen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 162.

Die Landstände sind das verfassungsmäßige Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen in dem grundgesetzlichen Verhältniß zur Staatsregierung.

§ 163.

Sie werden durch freie Wahl aus den Classen:

- der Rittergutsbesitzer,
- der Stadtbewohner und
- des Bauernstandes \.

gewählt. ...

II. Zusammensetzung der Landstände.

§ 167. Die Landstände bestehen aus einem Präsidenten und vierundzwanzig Abgeordneten, und zwar:

- acht Abgeordneten der Rittergutsbesitzer – (nämlich fünf aus dem altenburgischen und drei aus dem Kahla-eisenbergischen Kreise) –
- acht Abgeordneten der Städte – (nämlich zwei von der Stadt Altenburg; je einem von Eisenberg; von Kahla mit Orlamünda und Naschhausen; von Lucka mit Gößnitz und Meuselwitz; von Roda; von Ronneburg; und von Schmölln) – und
- acht Abgeordneten des Bauernstandes – (nämlich vier aus dem Amte Altenburg; je einem aus den Ämtern Eisenberg; Kahla [nach Abrechnung der

zum Amte Roda gezogenen Wahlabtheilungen] Roda [mit Hinzurechnung der vom Amte Kahla abgetrennten Wahlbezirke]; und Ronneburg). ...

Die Wahl der Abgeordneten der Gutsbesitzer geschieht ohne Vermittelung von Wahlmännern; die Abgeordneten der Städte und des Bauernstandes werden durch Vermittelung von Wahlmännern (also vermöge zweier Wahlhandlungen) gewählt. ...

§ 190.

Zur Bestellung von Wahlmännern (§ 168.) sind in den Städten Diejenigen befugt, welche neben den § 169. genannten allgemeinen Erfordernissen das stetige Wohnrecht in einer Stadt oder deren Vorstädten, ingleichen einen eignen Hausstand besitzen, und zugleich, wenn sie innerhalb der Stadt wohnen, städtische Abgaben, wenn sie in der Vorstadt wohnen, directe Steuern, mindestens die Schulsteuer, entrichten.

§ 191.

Auf dem Lande, (wohin aber in dieser Beziehung die Markflecken Gößnitz und Meuselwitz nicht zu rechnen,) muß Derjenige, welcher an der Bestellung eines Wahlmannes Theil nehmen will, außer den § 169. genannten gemeinschaftlichen Erfordernissen, Eigenthümer eines bäuerlichen mit Wohnsitz versehenen Grundstücks oder doch eines bloßen Wohnhauses seyn.

§. 192.

Einer Wittve und geschiedenen Frauenzimmern steht das Recht, an der Bestellung der Wahlmänner Theil zu nehmen, dann zu, wenn sie Eigenthümerinnen eines Hauses sind, und die Berechtigung durch einen volljährigen Sohn ausüben können. Ebenso kann eine verheirathete Hausbesitzerin auf dem Lande an der Bestellung der Wahlmänner durch ihren Ehemann Theil nehmen lassen. ...
Unverheirathete Frauen haben kein Stimmrecht. ...

Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Altenburg auf das Jahr 1935-1839

(Quelle: Kirchengemeindearchiv Oberwiera, Oberwiera Karton 139)

7. Gesetz, die Militärflicht betreffend, vom 21. Februar 1835.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc.. Wir finden Uns bewogen, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landschaft ein erneuertes

Gesetz über die Militärflicht

zu erlassen, und verordnen demnach wie folgt: ...

VI. Vom freiwilligen Eintritt in den Militärdienst.

S. 13. Jeder Unserer Unterthanen vom zurückgelegten 18. bis 30. Jahre kann freiwillig in den Militärdienst eintreten, wenn er die sonst erforderlichen Eigenschaften hat, namentlich, daß er keine entehrende Strafe (Zuchthaus, Pranger) erlitten hat, noch wegen eines, eine solche Strafe nach sich ziehenden Verbrechens in Untersuchung ist, es sei denn, daß er nicht nachher freigesprochen würde. - Der freiwillige Eintritt befreit von der Konskription³⁹. ...

2) Von der Stellvertretung.

§. 43

Jedem, den das Loos zum Eintritt in die Linie bestimmt, steht es frei, spätestens drei Tage vor der ihm durch Einberufung angekündigten wirklichen Einstellung einen sofort als tauglich und befugt nachgewiesenen andern Mann für sich zu stellen. Von einem solchen Stellvertreter wird erfordert, außer vollkommener Diensttauglichkeit:

1) Es muß ein Unterthan aus hiesigen Landen seyn, oder bereits in hiesigen Militärdiensten gestanden haben, und (wenn er nicht bereits im Militär gedient hat) wenigstens 5 Fuß 2 Zoll⁴⁰ messen.

2) Er darf nicht unter 23 und nicht über 30 Jahre alt seyn. ...

Untadelhaft dienende Unteroffiziere und ihnen Gleichstehende, können (nach Vollendung früherer gesetzlicher oder freiwillig eingegangener Dienstzeit in der Linie,

³⁹ Einschreibung, Einberufung zum Wehrdienst

⁴⁰ entspricht einer Körpergröße von 1,46 m

jedoch mit Erlaß der Reservepflicht) bis zum zurückgelegten 36. Jahre Stellvertreter werden. ...

e) Loosziehung.

§. 76.

Die Ausloosung geschieht öffentlich. Jeder Konskriptionspflichtige greift aus einem Loosrade. woein so viel Nummern gethan werden, als zu Verloosende vorbeschrieben worden sind, eine Nummer. ...

VIII. Von der Einstellung zum Dienst.

§. 84.

Sobald eine Rekrutirung auf die von dem Bataillons - Kommando beim Militär-Kollegium geschehene Anzeige im Verhältnisse zum Abgange und unter genauer Angabe desselben sich nöthig gemacht, werden so viel Rekruten vom Militär-Kollegium einberufen, und zur bestimmten Zeit zur Einstellung abgegeben, als der Bedarf beträgt.

§. 85.

Bei allen Einberufungen ist streng nach der Ordnung der Nummern in den Verloosungslisten zu verfahren ...

24. Mandat die öffentlichen Vergnügungen betreffend, vom 17. Julius 1835

...

§. 4.

Bei Hochzeiten und bei den Einzügen neu verehelichter Personen⁴¹ findet das Tanzen zwar ferner statt, ohne daß dazu eine besondere obrigkeitliche Vergünstigung nöthig sey, doch muß zuvor der Erbgerichtsobrigkeit Anzeige davon gemacht werden, um nach Befinden die deshalb etwa erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können, sowie insbesondere darauf zu sehen, daß das Tanzvergnügen sich lediglich auf die eingeladenen Hochzeitsgäste erstreckt. Das Hinzudrängen ungeladener Personen zu solchen Vergnügungen, so wie andere bei solchen Gelegenheiten hie und da herrschende Unsitten, z. B. das sogenannte Topfwerfen, Faßbrennen, Geldauswerfen und dergleichen sind daher durchaus nicht zu dulden,

⁴¹ Die junge Frau blieb nach der Hochzeit noch einige Zeit im Hause ihrer Eltern, mindestens bis zum nächsten Neu-Mond. Sie wurde dann bei ihrem Einzuge (Heemfuhre, Eizug) von den nächsten Hochzeitgästen begleitet. Die Geschenke und die Ausstattung wurden auf einem Wagen, der Kammerwagen hieß, präsentiert und mitgeführt.

vielmehr, wo solche vorkommen, der Obrigkeit zur Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen.

S. 5. Bei Kindtaufschmäußen ist das Tanzen auf keinen Fall zu gestatten. ...

§. 9.

Das unter dem Vorwand der Concertmusik oder bei Oerten⁴²- und anderen Schmäußen mißbräuchlich stattgefundene Tanzhalten, ingleichen die von Seiten einiger Gast- und Schenkwirthe in den Städten und auf dem Lande gehaltenen Vogel- und Scheibenschießen - namentlich mit Feuegewehr - bleiben auch fernerhin gänzlich untersagt, wenn nicht in ganz besonderen Fällen auf diesfallsiges Nachsuchen von Unserer Landesregierung besondere Erlaubniß ertheilt und der Wirth oder Unternehmer einer solchen Lustbarkeit durch von Seiten der Ortsobrigkeit zu bewirkende Bescheinigung dieser Erlaubniß ... legitimirt worden ist.

8. Bekanntmachung der Landesregierung, die Abstellung des gewöhnlich in der Walpurgisnacht getriebenen Unfugs betreffend, vom 16. Februar 1837.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß gewöhnlich in der Walpurgisnacht vom 30. April zum 1. Mai ein polizeiwidriger und feuergefährlicher Unfug getrieben werde, indem auf dem Lande, namentlich im hiesigen Amtsbezirk, vorzüglich durch das Gesinde meist an Orten, wo es für die Öffentliche Sicherheit gefährlich ist, Feuer angezündet und mit brennenden Besen herumgelaufen werde, dabei unnützer Lärmen zur Beunruhigung des Publicums gemacht und von Erwachsenen und Kindern aus Muthwillen Excesse aller Art begangen werden.

Da nun dergleichen Unfug zu Abwendung jedes Besorgnisses wegen Feuersgefahr und zur Erhaltung des Eigenthums, so wie der nächtlichen Ruhe und Ordnung durchaus abzustellen ist; so werden die zu der polizeilichen Aufsicht angestellten Personen, insonderheit die Gensd'armerie⁴³ hiermit angewiesen, auf Abstellung des besagten Unfuges in alle Wege zu sehen ...

⁴² Einladung zum Oertenschmause in Ziegelheim. Endesunterzeichneter macht hiermit einem verehrten Publicum bekannt, daß er den 30sten und 31sten Januar d. J., als die Mittwoche und den Donnerstag, einen Oertenschmaus tischweise geben und nicht ermangeln werde, mit guten Speisen und Getränken einem je den Anwesenden auf Verlangen gefälligst und reell aufzuwarten. Auch wird er für Musik bestens gesorgt haben, Hans Walther, Schenkwrith das.

Gnädigst privilegiertes Altenburgisches Intelligenzblatt, Nr. 2. Dinstags, den 8ten Januar 1822.

⁴³ der Begriff Gendarmerie taucht in dieser falschen Schreibweise wiederholt in amtlichen Texten auf

19. Bekanntmachung des Konsistoriums, die Ordnung des Begräbniswesens im Lande betreffend, vom 2. Mai 1837

I. Allgemeine Bestimmungen ...

5) Im Allgemeinen ist die Ordnung des Leichenzugs, der den kürzesten und passendsten Weg zum Gottes-Acker einzuschlagen hat, folgende: a) der Chor, oder die Schule mit dem Kreuze; b) der Geistliche; c) der Sarg; d) die Leidtragenden ...

8) Das öffentliche Ausstellen der Leiche im Sterbeuhause und das Oeffnen der Särge am Grabe ist verboten. ...

II. Vorschläge zur Vereinfachung des Begräbniswesens, welche der Beachtung der Kirchgemeinden empfohlen werden. ...

2) Die Beerdigung in der ersten Klasse wird auf dem Lande in der Regel mit einer Leichenpredigt in der Kirche und Abdankung, die in der zweiten mit einer einfachen Leichenpredigt oder Grabrede, die der dritten mit einer Rede (Sermon), die der vierten mit einem Gebete und dem Segen in Verbindung stehen. ...

20. Eheordnung vom 13. Mai 1837

(Umfang 41 Seiten JK)

B. Schlechterdings verbotene Ehen.

Die Eingehung der Ehe wird schlechterdings nicht gestattet: ...

§) zwischen Christen und den der christlichen Religion nicht zugethane Personen. – Will z. B. eine Inländerin sich mit einem ausländischen Israeliten verheirathen, so kann erstere in der inländischen Kirche für ihre Person aufgeboden, nicht aber getraut werden. ...

2) Vollziehung des Verlöbnisses oder Entschädigung.

§. 58.

Jedes Eheverlöbniß ist, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, binnen ½ Jahr zu vollziehen (§. 126). Die Nichterfüllung dieser Vollziehung binnen der bedungenen oder der geordneten Frist veranlaßt zwar kein amtliches Einschreiten, wenn nicht ein öffentliches Aergerniß damit verbunden ist, berechtigt aber den zur Vollziehung

bereiten Theil zum Rücktritt von der beabsichtigten Verbindung, oder zur Klagerhebung gegen den Säumigen beim Konsistorium auf Vollziehung der Ehe und, bei deren Verweigerung, auf Bestrafung.

5) Nachweis der Ledigkeit

a) Ledige Personen

§. 83.

Die Ledigkeit der Verlobten (namentlich auch die Ehrennamen: Junggesell und Jungfrau, Frau und dergleichen) werden

a) so lange vorausgesetzt, als dem Geistlichen, bei welchem um das Aufgabot nachgesucht wird, das Gegentheil nicht bekannt ist, und die Versicherung der Verlobten oder ihrer Aeltern und Vormünder auf ausdrückliches diesfalliges Befragen derselben, welches in keinem Falle zu unterlassen ist, unbedenklich erscheint. ...

III. Erfordernisse, welche das Aufgebot selbst betreffen.

1) Zweck und Bewirkung des Aufgebots.

§. 91.

Das Aufgebot ist die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten ehelichen Verbindung durch den Pfarrer bei einer §. 95 näher angegebenen gottesdienstlichen Versammlung, in Verbindung mit einer peremptorischen Aufforderung zu einer vor der Trauung auf gesetzmäßige Weise zu bewirkenden Anzeige aller der Vollziehung dieser ehelichen Verbindung etwa entgegen stehenden Hindernisse, und zugleich zu Gebet und Fürbitte für die neue Familienverbindung. ...

§. 93.

Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, Vor- und Zunamens, wie auch der Aeltern beider Theile, mit dem Ehrennamen Jungfrau und Junggesell - bei Personen, denen diese Ehrennamen nicht mehr zukommen, mit deren Weglassung - bei Wittvern und Wittwen mit Anführung dieses Umstandes, bei Unehelichen mit bloßer Nennung des Namens, auf welchen sie getauft sind, und Weglassung der Namen der Aeltern (die jedoch, wenn sie aus dem Taufregister gehörig bekannt sind, vollständig in das Trauregister einzutragen sind), geschehen und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verlesen werden. ...

3) Ort des Aufgebots.

§. 97.

Das Aufgebot soll der Regel nach in der Kirchfahrt beider Verlobten geschehen. ...

B. Besondere Rechtsverhältnisse des Ehemannes.

§. 141.

Dem Ehemann steht als Oberhaupt der Familie die Leitung des Hauswesens im Allgemeinen zu. Er ist befugt, auch die Handlungen der Frau dabei zweckmäßig zu leiten, sie zu häuslichen standesmäßigen Diensten zu gebrauchen, und durch seine Entschliebung bei gemeinsamen wichtigern Angelegenheiten die Entscheidung zu geben. ...

C. Besondere Rechtsverhältnisse Der Frau.

§. 145.

Die Frau ist ihrem Mann in allen billigen, den Gesetzen des Staats und der Sittlichkeit nicht widerstrebenden, Anordnungen Folgsamkeit schuldig.

§. 146. Ebenso Nachfolge in seinen jeweiligen dauernden Wohnsitz ...

25. Wegebau-Gesetz, vom 26. Mai 1837.

Wir Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc. thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Damit zu Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt, zu Emporbringung der Gewerbe und zu Belebung des Verkehrs im Innern des Landes sowohl, als mit dem benachbarten Auslande, nicht nur der Kunststraßenbau in größerer Ausdehnung und mit Nachdruck betrieben, sondern auch hauptsächlich die Kommunikations- und Vicinalwege⁴⁴ in einen bessern Zustand als zeither versetzt werden, so verordnen Wir unter Beirath und beziehungsweise unter Zustimmung getreuer Landschaft⁴⁵ wie folgt: ...

§. 11.

Belohnung der Denuncianten.

Von allen im gegenwärtigen Gesetz wegen Defraudationen und Freveln bestimmten Geldstrafen erhält der Denunciant⁴⁶ die Hälfte; die andere Hälfte fließt in die landesherrliche oder Orts-Straßenbau-Kasse. Werden andere, als Geldstrafen zuerkannt, so hat der Anzeiger eine, dem von ihm beförderten öffentlichen Interesse entsprechende Belohnung aus den betreffenden Straßenbaukassen zu erwarten.

⁴⁴ Wege, welche von den Äckern der Privatleute auf die Straßen führten; auch: Wege, auf welchen man nothdürftig von einem Dorfe zum anderen gelangte

⁴⁵ Die Landschaft des Herzogtums Sachsen-Altenburg (auch Landstände des Herzogtums Sachsen-Altenburg) war der Landtag des Herzogtums. Nach 1831 bestand die Landschaft aus 24 Abgeordneten sowie dem Landschaftspräsidenten. 8 Abgeordnete wurden von den Rittergutsbesitzern (es gab 109 landtagsfähige Rittergüter (1843) in direkter Wahl bestimmt, und 8 Abgeordnete der Städte (2 für Altenburg, je 1 für Ronneburg, Schmölln, Eisenberg und Roda, 1 für Gößnitz und Meuselwitz und 1 für Kahla und Orlamünde) sowie 8 des Bauernstandes wurden in indirekten Wahlen gewählt. Ihre Kompetenzen waren lediglich beratender Natur, also an der Gesetzgebung nur mitwirkend.

⁴⁶ hier neutral verstanden: der, welcher eine Anzeige wegen eines Gesetzesverstoßes erstattet

§. 24.

Breite der Chausseen.

Die Breite der Chausseen soll, nach Maasgabe ihrer Bedeutung und Ihrer häufigen Benutzung, 14 bis 18 Ellen⁴⁷ zwischen den Gräben und mit Ausschluß derselben betragen. Die Breite und Tiefe der letztern, so wie der Böschungen richtet sich nach dem jedesmaligen Bedürfnis.

§. 25.

Entfernung der Felder und Baumpflanzungen von den Chausseeegräben.

Die anliegenden Felder dürfen nicht näher, als eine Elle von dem äußern Rand des Straßengrabens gepflügt und bestellt werden, und diese Fläche ist bei Ermittlung der Entschädigung stets mit zu berechnen und zu vergüten. Baumpflanzungen auf Privatgrundstücken dürfen nicht näher an den Chausseeegräben angelegt werden, als so weit, daß die Aeste künftig nicht bis auf die Chausseeegraben reichen können. ...

§. 32 ...

5) Jedes Fuhrwerk, ohne Unterschied der Ladung und Bespannung, ist verbunden, insbesondere auf gegebenes Zeichen, und zwar, was die Post betrifft, mit dem Horne, bei andern Fuhrwerke aber nach dreimaligem Klatschen mit der Peitsche, dem entgegenkommenden auf die Hälfte des Gleises⁴⁸ zur rechten, dem hinter ihm herkommenden aber zur linken Hand bei 1-5 Thlr. Strafe auszuweichen, und eben so müssen die Geschirrführer vor der Einfuhr in eine Hohle oder eine andere enge Passage entsprechende Zeichen geben, um die von der entgegengesetzten Seite kommenden Fuhrwerke von der gleichzeitigen Einfuhr abzuhalten. ...

XVI. Von der Verschönerung der Wege.

1) Gestattet es Breite und Terrain, so muß jeder Weg mit Baumreihen – die nützlichste Zierde – bepflanzt werden. Hierbei ist aber die zu pflanzende Baumgattung dem Boden und Klima anzumessen, so wie hochtreibende Sorten zu wählen, da niedrige Kronen die Wege versperren. Auch ist auf die zweckmäßige Entfernung der Bäume von einander sehr zu achten, damit der Luftzug und das nöthige Einwirken der Sonnenstrahlen auf den Weg nicht verhindert werde, Hochwachsende Bäume, als Birnen- und Aepfelbäume, Kastanien, Pappeln u. dgl. müssen wenigstens 20 bis 25 Ellen, und Steinobst und dergleichen Bäume 10 bis 15 Ellen⁴⁹ weit von einander gepflanzt werden.

2) Nach dem Wegebau-Gesetz §. 69. sollen auf allen Kreuz- und Scheidewegen von den Communen Wegweiser errichtet und erhalten werden. Hierzu wären noch Stunden- und Meilenzeiger⁵⁰ zu rechnen, welche, wenn sie eine gefällige Form erhalten, als durch kleine Baumpartien, Ruhebänke, Benutzung der Quellen und Brunnen und dgl., viel zur Verschönerung der Wege, ja selbst der Ortschaften, beitragen können.

3) Zur Verschönerung der Wege würden noch viel beitragen: Entfernung alles Abflusses aus den Wasserleitungen und Düngerstätten auf die Wege u. dgl.; Herstellung der Straßen im Innern der Ortschaften durch Anordnung neuer

⁴⁷ 8-10 Meter

⁴⁸ hier gemeint: die tief eingefahrenen Spuren der Wagenräder

⁴⁹ 6-9 Meter

⁵⁰ Anzeige der Strecke in Fahrstunden bzw. Fußweg

regelmäßiger Baulinien, Wegräumung alter und unregelmäßiger Mauern und Zäune, fehlerhafter Pflanzungen u. dgl.; und endlich genaue Befolgung der landesherrlichen Polizeivorschriften wegen Erhaltung und Sicherung Der Wege selbst, vorzüglich wegen des Betreibens mit Viehherden u. s. w.

26. Gesetz überber die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücks- Dienstbarkeiten. vom 23. Mai 1837.

Joseph, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. etc..

Um in Gemäßheit der Zusicherung in §. 53 des Grundgesetzes Unsern geliebten Unterthanen die Füglichkeit gesetzlicher **Befreiung von** gewissen, die Personen und das Eigenthum der Staatsbürger vorzüglich **belästigenden Zwangsverhältnissen** zu gewähren, haben Wir, unter Beirath und beziehungsweise Zustimmung Unsrer getreuen Stände zunächst über die Ablösbarkeit von Frohndienst-Verbindlichkeiten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten, so wie über das bei Ablösung derartiger Verbindlichkeiten und Lasten zu beobachtende Verfahren, ingleichen über die Benutzung Unsrer Landesbank zur Erleichterung von Ablösungs-Geschäften, landesherrliche Entschließungen gefaßt, und verordnen andurch gesetzlich Folgendes:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen und solche Vorschriften, welche auf die Ablösung von Frohndiensten und Servituten (Grundstücks - Dienstbarkeiten) gleichmäßig zu beziehen sind. ...

34. Bekanntmachung der General - Kommission für Ablösungen, die Instruktion für die Special-Kommissarien betreffend, vom 12. December 1838.

Um die möglichst gleichförmige und zweckentsprechende Ausführung der wegen Ablösung von Frohndiensten, Servituten und Lehngeld-Verpflichtungen unterm 23. Mai 1837 erlassenen Gesetze zu sichern, haben des gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht der unterzeichneten General-Kommission den Befehl ertheilt, unter Benutzung des Beiraths inländischer, aus den Klassen der Berechtigten, wie der Verpflichteten, gewählter Sachverständigen eine Instruktion für die zu unmittelbarer Leitung der Ablösungsgeschäfte berufenen Special - Kommissionen zu entwerfen. ...

(132)

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren, welches bei den, zum Behufe der Ablösungen, nöthigen ökonomischen und andren Ausmittlungen und Bestimmungen einzuschlagen ist.

§. 125.

7, Von dem ökonomischen Special-Kommissar müssen die, zum Behuf der Ablösung, erforderlichen Ausmittlungen und darauf gegründeten schriftlichen Ausarbeitungen, mit möglichster Genauigkeit, und so geschehen, daß aus dem Inhalte der letzteren der Sachstand klar hervorgeht, und daraus ohne weiteres die Richtigkeit der geschehenen Ausmittlung gehörig beurtheilt werden kann. Daher müssen auch vorkommende Begutachtungen, sie mögen vom Kommissar selbst, oder von zugezogenen Sachverständigen ausgehen, sobald sie sich durch Berechnungen beweisen lassen, durch diese belegt, außerdem aber durch Beifügung von Gründen gerechtfertigt werden, und möglichst vollständig und gründlich, aber auch zugleich zweckmäßig gedrängt, abgefaßt werden.

§. 126.

Bei vorkommenden Schätzungen ist in der Regel, und in so weit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Ausnahmen ausdrücklich vorgeschrieben worden sind, der Zustand der Sachen, wie er sich wirklich vorfindet, nicht aber derjenige, welcher vielleicht, bei einer zweckmäßigeren Handlungsweise vorhanden sein könnte, zu berücksichtigen.

Uebrigens ist bei allen Schätzungen, so wie überhaupt bei allen vorkommenden Geschäften, das Verfahren auf die gemeinfaßlichste Weise einzuleiten. Es müssen also auch solche Abschätzungsmethoden vermieden werden, welche nur der wissenschaftlich gebildete Oekonom, nicht aber der gewöhnliche Landmann, vollständig übersehen und beurtheilen kann.

§. 127.

Bei speciellen Berechnungen, welche auf einzelne Gegenstände der Ausmittlung sich beziehen, ist nicht allein auf deren Richtigkeit im Allgemeinen zu sehen, sondern

auch zu untersuchen, ob das Ergebnis der verschiedenen einzelnen Rechnungen, bei ihrer Zusammenstellung und Vergleichung mit den übrigen Resultaten der Ausmittelung, im Ganzen dem wirklich vorhandenen Sachstande entspricht. Auch muß der Kommissar die Parteien von der Richtigkeit der entworfenen Berechnungen (wobei übrigens durchgängig die bei der Landesvermessung gebrauchte **Elle** von 21 Zoll 8 5/12 Linien Preußisches Maaß, und der Dresdener **Scheffel** von 5952 **Kubikzoll** oder 93 **Quart** Preußisches Maaß, so wie der **Centner** zu 110 **Pfund**, anzunehmen, auch in den Bestimmungen dieser Konstruktion angenommen worden ist,) und ihre Ergebnisse auf alle Weise zu überzeugen suchen, und der zu erfordernden Erklärung über das Anerkenntniß solcher Berechnungen, sobald er wahrnimmt, daß die Parteien solche nicht vollständig zu übersehen und zu beurtheilen vermögen, eine in dieser Beziehung ausreichende Erläuterung vorausschicken, auch, daß und wie solches geschehen ist, zum Protokolle bemerken. Hierbei wird übrigens an: genommen, daß an Kubikgehalt haben:

a) der Eisenbergische Scheffel	12,236 Kubikzoll ⁵¹ oder	191 Quart Preußisch
b) der Rodalsche Scheffel	10,368 Kubikzoll oder	162 Quart Preußisch
c) der Kahlaische Scheffel	8,576 Kubikzoll oder	134 Quart Preußisch
d) der Altenburgische Scheffel	8,192 Kubikzoll oder <i>(146,5 Liter JK)</i>	128 Quart Preußisch <i>(146,6 Liter JK)</i>
e) der Ronneburgische Scheffel	6,400 Kubikzoll oder	100 Quart Preußisch
...		

§. 143. ...

i) Als jährlicher Futterbedarf für zwei **Pferde** sind, unter der Voraussetzung, daß von ihnen soviel, als nachstehend angenommen worden, geleistet werden soll, ohne Unterschied

78 Dresdener Scheffel Hafer und
66 Centner Heu von mittler Güte in Ansatz zu bringen

k) Die jährlichen Kosten des Hufbeschlags für die Zugpferde sind den örtlichen Verhältnissen gemäß zu bestimmen, und ist dabei, wie zu b. auf die mehr oder weniger ebene oder gebirgige Lage und steinigten Wege besondere Rücksicht zu nehmen.

l) An Kur- und Arzneikosten ist für ein Pferd jährlich Ein Thaler zu rechnen. Etwaige Unglücksfälle bei Pferden sind nicht besonders in Anschlag zu bringen, da anzunehmen ist, daß deren Betrag durch den Verkauf der alten abgenutzten Pferde gedeckt wird.

m) Für Beleuchtung des Stalles ist jährlich auf zwei, drei oder vier Pferde 1 Thlr. 8 Gr. --, auf 5 bis 8 Pferde das Doppelte, und so in gleichem Verhältnisse weiter, zu rechnen, ...

§. 145. ...

f) Als jährlicher Futterbedarf für 2 **Zugochsen** sind, unter der Voraussetzung, daß von ihnen so viel, als; nachstehend angenommen worden, geleistet werden soll, ohne Unterschieds

⁵¹ gemeint sind hier ebenfalls preußische Kubikzoll = 17,88 cm³

15 Scheffel Hafer und
100 Centner Heu von mittler Güte
in Anschlag zu bringen..

g) An Kur- und Arzneikosten ist für einen Zugochsen jährlich zwei Groschen zu rechnen.

h) Für Beleuchtung des Stalles ist jährlich, auf 2, 3, 4, 5 oder 6 Ochsen 1 Thaler, auf 7 bis 12 Ochsen das Doppelte, und so in demselben. Verhältnisse weiter zu rechnen.
...

§. 148.

Bei Berechnung des Zeit- und Kraftaufwandes, welcher zu Verrichtung der einzelnen landwirtschaftlichen Arbeiten erfordert wird, ist aushülflich von folgenden Sätzen, bei denen jedoch nicht die Leistungen der Fröhner, sondern freier Lohnarbeiter zum Grunde gelegt worden sind, auszugeben.

A. Bei Handarbeiten; und zwar

I. bei dem Ackerbaue.

1) Düngerarbeit, so wie Erde - und Mergelstreuen

	in einer Stunde
Ein Mann kann Dünger aus dem Stalle tragen	8 Centner.
Ein Mann kann Dünger aufladen	12 Centner.
Ein Mann kann Dünger abladen	60 Centner.
Eine Frau kann Dünger breiten	12 Centner.

Um den Dünger einzulegen, wird eine Frau auf dieselbe Zeit erfordert, als der Zug mit dem Unterackern des Düngers beschäftigt ist.

Für das Abwehren des Düngers ist etwas nicht besonders in Ansatz zu bringen, indem diese Arbeit, vorkommenden Falls, durch die Einleger mit verrichtet werden kann.

Ein Mann kann in einer Stunde 10 bis 15 einspännige Karren Erde oder Mergel⁵² streuen.

2) Saatarbeit.

Ein Mann kann durchschnittlich in 1 bis 1 ½ Stunden, je nach der ebenen oder bergigen Lage des Feldes einen Normal-Acker Land (von 200 zehnelligen Quadratruthen) mit jeder Gattung von Getreide - und Körnerfrüchten besäen. Das Sacken und Absetzen des Saamens und die sonst etwa vorkommenden Versäumnisse sind hierbei schon berücksichtigt, und mit eingerechnet.

3) Strohseile knüpfen.

Ein männlicher Arbeiter kann von ungeschäbtem Strohe⁵³ in einer Stunde 1 ½ Schock⁵⁴ Strohseile⁵⁵ knüpfen.

⁵² nährstoffreiche Erde (Mineralien, Humus) wurde abgegraben und als Düngestoff auf die Felder gefahren (z. B. Teichschlamm)

4) Getreide mit der Sense zu mähen.

Um von einem Acker Feld das Getreide abzumähen, sind an Männerarbeit zu rechnen:

1. auf reichem oder doch gutem Thon: und Lehmboden und sandigem Lehmboden
 - a) bei dem Wintergetreide 10 bis 14 Stunden,
 - b) bei den Sommerhalmfrüchten 8 ½ bis 10 Stunden,
 - c) bei den Hülsenfrüchten 15 bis 16 Stunden,
2. auf schlechtem Thon: und Lehmboden
 - a) bei dem Wintergetreide 9 bis 13 Stunden,
 - b) bei den Sommerhalmfrüchten 8 bis 9 Stunden,
 - c) bei den Hülsenfrüchten 12 bis 14 Stunden
3. auf leichtem magrem Boden jeder Art
 - a) bei dem Wintergetreide 8 ½ bis 12 Stunden,
 - b) bei den Sommerhalmfrüchten 7 ½ bis 8 Stunden,
 - c) bei den Hülsenfrüchten 12 Stunden.

5) Da, wo das **Getreide mit der Sichel abzubringen**, ist der Kostenbetrag hiefür um ein Drittel höher, als für das Abmähen mit der Sense zu berechnen.

6) Getreide abzuraffen.

Da jeder Mann, welcher das Getreide mit der Sense mäht, sobald nicht in Schwaden gehauen wird, während der ganzen Dauer dieser Arbeit zum Abraffen des Getreides eine Frau nöthig hat, so ist für dieses Abraffen eine gleiche Stundenzahl weiblicher Arbeit zu veranschlagen, als der männliche Arbeiter mit dem Mähen beschäftigt ist.

7) Getreide zu wenden, zu häufeln, anzulegen, zu binden, zusammenzutragen und nachzurechen:

Dafür zusammen sind durchschnittlich bei allen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, für einen Acker Feld in Ansatz zu bringen:

	Männer- Arbeit	Weiber- Stunden
a) auf reichem oder doch gutem Thon- und Lehmboden und sandigem Lehmboden	5 bis 6.	13 bis 14.
b) auf gutem Mittelboden verschiedener Beschaffenheit	4 bis 5.	10 bis 11.
c) auf leichtem, sandigem oder magrem schlechtem Boden anderer Art	3 bis 4.	8 bis 9.

Bei Hülsenfrüchten kommt jedoch die vorstehend berechnete Männerarbeit gar nicht in Ansatz, sobald dieselben auf dem Felde nicht gebunden werden, da gedachte Männerarbeit bloß für dieses Binden veranschlagt worden ist.

⁵³ nicht gebrochene Halme, besonders geeignet für die Herstellung von Strohseilen zum Zusammenbinden der Garben

⁵⁴ Zählmaß: 1 Schock = 60 Stück

⁵⁵ ein aus Stroh zusammengeknüpftes bzw. -gedrehtes Seil, Strohband

8) Getreide aufzuladen, abzuladen und zu bansen.

Dafür zusammen ist, durchschnittlich bei allen Arten von Getreide und Hülsenfrüchten, für jedes Schock davon eine Stunde Männerarbeit und eine Stunde Weiberarbeit anzusetzen. Bei nicht gebundenen Hülsenfrüchten muß jedoch eine verhältnismäßige Erhöhung dieses Ansatzes stattfinden.

9) Wo ein ortsübliches Drescherlohn nach Scheffeln⁵⁶ nicht auszumitteln, ist für das **Dreschen und Reinmachen, sowie für das Abtragen** der Körner und der Spreu, auch des sonstigen Abraums zusammen an Männerarbeit zu rechnen:

für 1 in Strohseil gebundenes Schock	Weitzen	22 Stunden.
	Roggen	18 Stunden.
	Gerste	14 Stunden.
	Hafer	16 Stunden.
	Erbsen oder Wicken	12 Stunden.
	Heidekorn	15 Stunden.

Für die in Fruchtseile⁵⁷ gebundenen Schocke werden
bei Weitzen 12 Stunden auf jedes Schock gerechnet.
bei Roggen 10 Stunden auf jedes Schock gerechnet.

10) Für Kraut, Kohl- und Runkelrüben und dergleichen zu pflanzen und nachzupflanzen sind auf jeden Normal-Acker⁵⁸ Feld 60 Stunden Weiberarbeit, und

11) für Kartoffeln regelmäßig zu legen, auf jeden Normal-Acker auszulegender Kartoffeln 40 Stunden Weiberarbeit zu rechnen.

12) Für Bearbeitung der Kartoffeln sowie des Krautes mit der Hacke wird auf den Normal-Acker 180 Stunden Weiberarbeit gerechnet.

II. Bei dem Wiesenbau.**1) Wiesen zu reinigen.**

Dafür sind, nach Verhältniß der örtlichen Umstände, an Weiberarbeit auf einen Acker Wiesenfläche 2 bis 4 Stunden zu rechnen,

2) Wiesen zu mähen.

Für einmaliges Abmähen eines Normal-Ackers Wiesenfläche an Männerarbeit sind zu rechnen:

a) auf ebenen, mit guten, saftiger Grasarten bestandenen Wiesen	15 bis 18 Stunden,
b) auf weniger guten, mitunter hügelichen Wiesen	17 bis 20 Stunden,
c) auf dünnen, magern, mosigen auch sehr hügelichen Wiesen	19 bis 22 Stunden.

⁵⁶ mancherorts wurde „um den xx. Scheffel gedroschen“, für xx Scheffel (z. B. 14), die ein Tagelöhner gedroschen hatte, durfte er 1 Scheffel als Naturalentgelt mit nach Hause nehmen

⁵⁷ Seil zum Garbenbinden

⁵⁸ 1 Altenburger Acker = 200 Quadrat-Ruthen = 0,6416 ha = 6416 m²

3) Für einmaliges Abdörren⁵⁹ eines Ackers Gras in Heu oder Grummet⁶⁰ es und für

Zusammenlegung dieses, sind an Weiberarbeit zu rechnen:

- | | |
|--|-------------|
| a) auf Wiesen, welche reichlichen, saftigen Graswuchs haben, | 40 Stunden, |
| b) auf weniger guten Wiesen | 30 Stunden, |
| c) auf dünnen, magern, mosigen Wiesen | 20 Stunden. |

4) Für Auf- und Abladen, Nachrechen hinter dem Wagen, und Legen en des Heues und Grummets auf dem Boden, sind zusammen in Ansatz zu bringen, von jedem Centner Heu oder Grummet

15 Minuten Männerarbeit und
30 Minuten Weiberarbeit.

Schlüßlich wird hiermit ein für allemal bestimmt, daß 2 Stunden Männerarbeit gleich 3 Stunden Weiberarbeit zu rechnen sind, daher bedürfenden Falls die letztere auf die erstere, nach diesem Verhältnisse, reducirt werden kann.

B . Bei Spannarbeiten.

1) Pflügen.

Für einmaliges Pflügen eines Normal-Ackers Feld sind an Zeitaufwand zu rechnen mit

	2-spännigen Pferde Gespann, Stunden	Ochsen -
a) in schwerem Thon - und Lehmboden		
zur ersten rohen Brachfurche	12.	18.
zur Stoppel-, Wend-, Ruhr ⁶¹ - oder Saalfurche	11 ½ .	15.
b) in gewöhnlichem Mittelboden und sandigem Lehmboden,		
zur ersten rohen Brachfurche	11 ½ .	16.
zur Stoppel-, Wend-, Ruhr- oder Saalfurche	9.	13.
c) in leichtem sandigem Boden verschiedener Art,		

⁵⁹ Trocknen von gemähtem Gras zu Heu durch öfteres Wenden

⁶⁰ zweiter oder dritter Heuschnitt

⁶¹ Brachen oder stürzen, wenden, ruhren, eggen.

Die erste Arbeit, welche bey dem Zurichten zur Winterfrucht geschieht, heißt Brachen (um- oder aufbrechen), Bey dem Zurichten des Ackers zur Sommersaat heißt sie Stürzen; dabey wird die Oberfläche des Ackers umgekehret, und das, was in der Erde war, wird in die Höhe gebracht. Bey der Zurichtung des Ackers zu Winterfrüchten folget nach der Brache das Wenden. Durch das Wenden wird die bey dem Brachen oder Stürzen zu unterst gekehrte Oberfläche wieder in die Höhe gebracht, Die dritte Arbeit ist das Ruhren (rühren). Dieses geschieht quer über die Beete mit dem Rührhacken. Dadurch suchet man die Wurzeln, welche den Boden noch zusammenhalten, zu zerreißen, und die Erde in kleinere Stücke, als bey dem Brachen und Wenden hat geschehen können, zu brechen. Auf dem Ruhren folget das Eggen. Der gerührte Acker muß mit der Egge mehrmals in der Länge und in der Quere überfahren werden. Die Erdklöße werden durch das Eggen noch mehr zertheilt, die Wurzeln des Unkrauts, besonders die Quecken, welche durch Wegnehmung der Nahrungstheile und auch dadurch dem Getreide schaden, weil sie den Boden fest, und für die Wurzeln undurchdringlich machen, werden ausgerissen; man hat dazu an einigen Orten ein besonderes Werkzeug, welches man den Queckenrechen nennet, der noch tiefer, als die besten Eggen eindringt. (Lehrbuch 1785)

zur ersten rohen Brachfurche	9.	14.
zur Stoppei-, Wend-, Ruhr- oder Saathfurche	8.	11.

2) Eggen.

An Zeitaufwand für das Eggen eines Normal-Ackers Land mit 2 Eggen zu einem Striche ist zu rechnen :

	mit 2-spännigem Pferde Ochsen - Gespann, Stunden	
a) auf ganz schwerem Thon: und Lehmboden:		
auf der ersten Brach-, Wend- und Ruhrfurche	2 1/3	3 1/2
auf Stoppel- und mehrfurchigem Kultur-Acker	1 4/5	2 4/5
b) auf gewöhnlichem Mittelboden und sandigem Lehmboden:		
auf der ersten Brach-, Wend- und Ruhrfurche	2.	2 3/4
auf Stoppel- und mehrfurchigem Kultur-Acker	1 1/2	2 1/4
c) auf leichtem , sandigem Boden verschiedener Art, durchschnittlich	1 1/10	2

...

§. 162.

Das als Aequivalent für die Weidegräser zu gewährende Heu wird in 6 Klassen getheilt, von denen der Zentner

der ersten Klasse mit	— Thlr.	12 Gr.	— Pf. Pr. Kourant
der zweiten Klasse mit	— Thlr.	10 Gr.	6 Pf. Pr. Kourant
der dritten Klasse mit	— Thlr.	9 Gr.	— Pf. Pr. Kourant
der vierten Klasse mit	— Thlr.	7 Gr.	6 Pf. Pr. Kourant S
der fünften Klasse mit	— Thlr.	6 Gr.	— Pf. Pr. Kourant
der sechsten Klasse mit	— Thlr.	4 Gr.	6 Pf. Pr. Kourant

ohne weitere Abzüge für Gewinnungs-, Aufbewahrungs- und Transportkosten (indem diese letzteren bei den vorstehend normirten Preisen als bereits gekürzt zu betrachten sind) verwerthet wird. Nach der größeren oder geringeren Nahrhaftigkeit der auf dem Weiderevier vorhandenen Gräser und nach Maaßgabe der in der Umgegend üblichen Heupreise hat der ökonomische Special-Kommissar gutachtlich zu bestimmen, in welche dieser Klassen das Heuäquivalent einzuschätzen ist.

30. Bekanntmachung der Landes-Regierung, die Bekleidung und Reinigung zu transportirender Schüblinge betreffend, vom 29. May 1837.

Durch öffentliche, im hiesigen Amts und Nachrichtenblatte abgedruckte Bekanntmachungen vom 26. Junius 1834 und 21. September 1835 hat Herzogliche Landesregierung nach dem Beispiele mehrerer Nachbarstaaten die Grenzämter des Landes angewiesen, keinen Schübling⁶² aus dem Auslande annehmen oder dahin transportiren zu lassen, wenn er nicht mit nothdürftiger, zur Fortsetzung des Transports tauglicher Bekleidung versehen und hierneben am Körper gehörig gereinigt, namentlich von Ungeziefer frei ist. Neuere Vorgänge geben der Herzoglichen Landesregierung Veranlassung, jene Verordnungen nicht nur wiederholt einzuschärfen, sondern auch auf den Schubtransport innerhalb Landes dergestalt zu erstrecken, daß sämtliche Polizeibehörden des Landes gemessenst andurch angewiesen werden, bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit desjenigen Beamten oder Unterbedienten, welchen hierunter eine Verschuldung trifft, für alle aus seiner Nachlässigkeit entspringende Nachtheile und Unkosten, auch dann, wenn der Schübling an eine andere inländische Behörde abgeschoben werden soll, dafür Sorge zu tragen, daß derselbe in obenangegebener Maße gereinigt und bekleidet sey. - Um jedoch kostspielige und beschwerliche Rücktransporte innerhalb Landes zu vermeiden, hat die annehmende Behörde, wenn sie bei der Ankunft des Transportaten an dessen Bekleidung und Reinlichkeit Mängel entdeckt, welche von der letzten inländischen Behörde rückwärts schon hätten abgestellt werden sollen, solche sofort selbst noch abstellen zu lassen und die dafür gehabten Aufwände jener zuzuliquidiren und von ihr zu erheben, oder nach Befinden bei Herzoglicher Landesregierung, welche der pünktlichsten Beobachtung obiger Vorschriften sich versieht, dieserhalb Beschwerde zu führen.

Altenburg, am 29. Mai 1837.

Herzogl. Sächsische Landesregierung,
A. Frhr. v. Sedendorff.

⁶² Schübling bezeichnet im Fachjargon eine Person, die sich in Abschiebehaft befindet. Das Wort kann bis ins 18. Jahrhundert nachgewiesen werden und war sowohl in Österreich als auch in Deutschland ein Begriff der Rechtssprache.

38. Bekanntmachung des Consistorii, das Verbot des Vermiethens schulpflichtiger Kinder betreffend, vom 1. August 1837.

Es ist durch vielfache Beschwerden zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Parochieen des Landes Kinder, welche sich noch im schulpflichtigen Alter befinden, in Herrendienste vermietet und dadurch den heilsamen Zwecken des Unterrichts und der christlichen Erziehung entzogen werden, indem sie nicht allein der nothwendigen Ausbildung ihres Geistes in dieser Zeit der eigentlichsten Bildungsfähigkeit verlustig gehen, sondern auch frühzeitig sittlichen Gefahren preisgegeben werden, wilden sie in diesem zarten Alter nicht gewachsen sind. Bei einer auf Unsere Veranlassung von Herzoglicher Landesregierung veranstalteten Nachforschung ergab sich jedoch zu Unserer Freude, daß von den Vorstehern der Gemeinden die Vermiethung schulpflichtiger Kinder keineswegs gebilligt, sondern im Gegentheile die üblen Folgen derselben sehr wohl erkannt werden. Wir fühlten Uns demnach auch hierdurch aufgefordert, im Einvernehmen mit Herzoglicher Landesregierung Sr. Herzogl. Durchlaucht über diese Angelegenheit unterthänigsten Vortrag zu thun und Höchst-Dieselben geruhen, uns unter dem 10. Julius zur Erweiterung des höchsten Patents vom 23. October 1807 und der Consistorialverordnungen vom 25. Februar 1823 und vom 20. Januar 1826 dahin zu ermächtigen:

daß das Vermiethen der schulpflichtigen Kinder nicht blos im letzten Jahre vor ihrer Confirmation, sondern überhaupt, und besonders an fremde oder auswärtige Dienstherrschaften als unverträglich mit der Erreichung der Schulzwecke gänzlich untersagt wird.

Indem Wir nun dies Verbot des Vermiethens schulpflichtiger Kinder hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, erwarten Wir mit Zuversicht von dem christlichen Sinne der mit Kindern gesegneten Einwohner des Landes, so wie der Pflegeältern, Vormünder und dergleichen, daß sie die auf das eigene Heil der Kinder gerichtete wohlthätige Absicht dieses Verbots nicht verkennen, sondern durch eine dankbare und willige Nachachtung die Anwendung von Zwangsmaßregeln unnöthig machen werden. ...

16. Bekanntmachung des Consistorii und der Landesregierung, die Führung von Ortschroniken betreffend, vom 16. Mai 1838.

Es haben des regierenden Herzogs Durchlaucht geruht, nach dem Vorgange mehrerer sächsischer Herzogthümer und anderer Staaten, die Führung von Ortschroniken durch die Geistlichen im Herzogthum Altenburg mittels höchsten Rescripts anzuordnen und das deshalb entworfene Regulativ gnädigst zu genehmigen.

Indem Wir daher gedachtes Regulativ zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen Wir zugleich die Kircheninspektionen und Ephorien, so wie sämmtliche Geistliche des Landes an, sich darnach zu achten und den darin enthaltenen besondern Vorschriften allenthalben aufs sorgfältigste nachzukommen.

Was die Mitwirkung der Verwaltungs- und Polizeibehörden in den Städten, ingleichen aller übrigen Unterobrigkeiten des Landes zu einer genauen und vollständigen Führung der Ortschroniken betrifft, so erläßt Herzogliche Landesregierung nachstehend behufige Anweisung an jene obrigkeitlichen Stellen.

Altenburg, den 16. Mai 1838.

Herzogl. Sächs. Consistorium das.

v. Wüstemann.

Regulativ

zur Führung von Ortschroniken durch die Geistlichen im Herzogthum Altenburg.

Der Nutzen, welchen regelmäßig und von kundiger Hand geführte Ortschroniken haben, ist allgemein anerkannt. Sie sind von jeher schätzbare Beiträge zu einer vollständigen Landesgeschichte gewesen und werden dieß auch in der Zukunft sein. Ein besonderes Interesse aber haben sie für die einzelnen Parochien und Ortschaften, auf deren specielle Geschichte sie sich beziehen.

Immer bleibt es für eine Gemeinde lehrreich und in vielfacher Beziehung nützlich, über wichtige Ortsverhältnisse und Ortsergebnisse in der Vergangenheit glaubhafte Nachrichten zu besitzen, welche eine schnelle Uebersicht derselben gewähren und nichts von Bedeutung vermissen lassen. Auch wird durch Aufbewahrung des Andenkens merkwürdiger Begebenheiten eine Theilnahme an dem Gemeinwesen geweckt und genährt, welche die gleichzeitigen Ortsbewohner nicht nur unter einander, sondern auch mit den Vorfahren und Nachkommen enger verknüpft. Die Gerichts- und pfarramtlichen Akten, ingleichen die Kirchenbücher enthalten zwar viele Materialien zu einer Ortschronik, indeß doch nur zerstreut, und ohne die wünschenswerthe Uebersicht im Zusammenhange zu geben, und Chroniken von Privatpersonen aus freiem Antriebe angelegt, sind theils in ihrer Einrichtung und Fortführung von Zufälligkeiten abhängig, theils ermangeln sie aus einleuchtenden Gründen oft der gehörigen Glaubwürdigkeit.

Mehrere Pfarrer des Herzogthums Altenburg haben sich bereits dadurch um ihr Kirchspiel verdient gemacht, daß sie nicht bloß ältere, in ihrem Archiv befindliche Nachrichten sorgfältig geordnet und zusammengestellt, sondern auch alle denkwürdige Ortsbegebenheiten Ihrer Zeit für die Nachkommen niedergeschrieben

haben. Da aber zu wünschen ist, daß dieß nach gewissen Grundsätzen allgemein geschehe: so hat das Herzogl. Konsistorium, im Einverständniß mit Herzogl. Landesregierung, nach erfolgter höchster Genehmigung sich bewogen gefunden, die Führung von Ortschroniken durch die Geistlichen in sämmtlichen Parochien der Städte, Marktflecken und Dörfer des Herzogthums Altenburg anzuordnen. Hierbei ist folgendes zu beobachten.

§. 1.

In jeder Parochie ist ein Buch, in Folio gebunden, von dauerhaftem, gutem Papier, aus dem Kirchenvermögen anzuschaffen, in welches die §. 2. bezeichneten Vorfälle eines jeden Jahres, nach der Zeitfolge, wie sie sich ereignen, unter Angabe des Monatstages, mit deutlicher Handschrift von dem Pfarrer eingetragen werden. Man hegt zu sämmtlichen Geistlichen das Vertrauen, daß sie bei der Vollziehung dieses Geschäfts die strengste Wahrheitsliebe sich zur Pflicht machen, die Chronik mit eben der Gewissenhaftigkeit wie die Kirchenbücher führen, in dieselben keine Gerüchte oder subjektive Ansichten und Urtheile, sondern nur öffentlich bekannte oder sonst beglaubigte Thatsachen aufnehmen, diese ohne persönliche Vorgunst oder Abgunst, wahr und klar, in bündiger Kürze aufzeichnen und nie vergessen werden, daß ihr eigener Name und Geist zu allernächst in diesen Jahrbüchern fortlebt.

§. 2.

Die Thatsachen, welche in die Chronik einzutragen sind, müssen im Allgemeinen solche Verhältnisse und Gegenstände betreffen, oder in solchen Begebenheiten und Veränderungen bestehen, die in irgend einer wesentlichen Beziehung für das ganze Kirchspiel, oder für einzelne Orte derselben, oder auch für einzelne Familien darin von Wichtigkeit sind und auch den Nachkommen noch wissenswerth sein können. Dahin gehören

a.) in Hinsicht auf Unterthans- und staatsbürgerliche oder ortsobrigkeitliche Verhältnisse: Veränderungen im Regentenhouse, welche der Gemeinde auf höhere Verordnung von der Kanzel bekanntgemacht werden; die vaterländische Gesetzgebung, insofern sie neue Stadt- und Gemeindeordnungen, oder sonst neue Einrichtungen und Rechtszustände (z. B. Ablösung von Frohnen und Servituten) oder die Einsetzung neuer Behörden zur Folge hat; ferner Personalveränderungen in den höhern obrigkeitlichen Stellen, desgleichen im Besitz der Rittergüter und des Kirchenpatronats; ebenso die Wahl landschaftlicher Abgeordneter und Stellvertreter aus dem Kirchspiel.

b.) in Hinsicht auf statistische Verhältnisse: die Einwohnerzahl des Kirchspiels überhaupt und jedes einzelnen dazu gehörigen Orts insbesondere, ingleichen die Zahl der Familien. (Dieß ist jedesmal am Ende eines Jahres nach den von den Ortsgerichtspersonen eingereichten und von der Erbgerichtsbehörde beglaubigten Listen in die Chronik einzutragen und zugleich die Zahl der Proklamirten und Kopulirten, der Gebornen und Gestorbenen, sowie der Kommunikanten des verflossenen Jahres, in Uebereinstimmung mit den an die Ephorie einzusenden, den Nachrichten summarisch beizufügen.) Ferner: Erweiterung des Orts durch neue Anbaue; Verschönerung desselben; gründliche Verbesserung der Straßen und Vicinalwege; Gemeinheitstheilungen; neue Anpflanzungen von größerem Umfange; einflußreiche Verbesserungen in der Landwirthschaft; sehr hohe oder sehr niedrige Fruchtpreise; neue Bodenbenutzungen (Torflager), Erfindungen und Versuche gemeinnütziger Art; Einführung neuer Nahrungszweige, besonders im Fabrik- und

Gewerbswesen; wesentliche Veränderungen in den Handelsverhältnissen; Auffindung denkwürdiger Alterthümer u. s. w.

c.) in Hinsicht auf kirchliche Verhältnisse, Institute und Personen: Veränderungen im Parochialverband; Errichtung neuer Schulen; Erweiterung und Verschönerung der Gottesäcker; Anlegung von Leichenhallen; Neubaue oder bedeutende Reparaturen an den kirchlichen und geistlichen Gebäuden, mit Angabe, wenn der Bau begonnen hat und vollendet worden ist, was derselbe gekostet, woher die Kosten bestritten und welche milde Beiträge dazu von wohlthätigen Personen geleistet worden sind. Ferner: wesentliche Veränderungen im Kirchenvermögen und dessen Zugängen oder in der Verwaltung desselben; milde Stiftungen für Kirche, Pfarrei und Schule, für Arme, Witwen, Waisen, Kranke, mit getreuer Abschrift der Stiftungsurkunden, wenn dergleichen gemacht worden. In Bezug auf die vorhandenen Schulen: die Zahl der Schulkinder überhaupt und nach den Klassen und Geschlechtern, wie dieselbe sich um Ostern jedes Jahres vor Entlassung der Katechumenen darstellt; neue Einrichtungen im Schulwesen; Anlegung einer Schulbibliothek; ansehnliche Vermehrung derselben oder anderer Lehrmittel. Hiernächst außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten, mit Angabe Ihrer Veranlassung und einer kurzen Beschreibung derselben. Endlich: Abgang und Anstellung der Geistlichen und Schullehrer, wobei die wichtigsten Lebensumstände derselben und bei den Verstorbenen das, was sie sichtbar in der Gemeinde gewirkt, oder wodurch sie sich als Schriftsteller einen Namen gemacht haben, anzumerken ist. (Bei den Verstorbenen hat dieß jedesmal der Beichtvater des mit Tode abgegangenen sogleich nach dessen Beerdigung zu bewirken und das Niedergeschriebene mit seines Namens Unterschrift zu versehen. Jeder neu antretende Pfarrer aber hat seine frühern wichtigsten Lebensumstände sofort selbst in die Chronik einzutragen. Wo bereits ein besonderes Buch vorhanden ist, welches ausführlichere Biographien der Geistlichen und Schullehrer von frühern Zeiten her enthält, da ist solches fortzusetzen und bei den kürzeren Angaben in der Chronik auf dasselbe zu verweisen.)

d.) in Hinsicht auf Naturereignisse: ungewöhnliche Witterung, anhaltende große Hitze oder Kälte, schwere Gewitter, Einschlagen des Blitzes, Orkane, Hagel, Ueberschwemmungen; ungewöhnliches Vorhandenseyn schädlicher Thiere; seltene Meteore und andere Naturscheinungen, außerordentliche Fruchtbarkeit oder Mißwachs.

e.) in Hinsicht auf besondere denkwürdige Ortsbegebenheiten vermischter Art: Feuersbrünste; herrschende Krankheiten und Seuchen; Durchmärsche und Einquartierungen fremder und einheimischer Truppen; Kriegsereignisse, welche den Ort betreffen: allgemeiner Nothstand, in Folge besonderer Zeitverhältnisse. Ferner: Todesfälle bemerkenswerther oder sehr verdienter Einwohner des Orts, namentlich solcher, welche öffentliche Aemter mit rühmlicher Treue verwaltet haben. Auch nützliche, auf die geistige Bildung der Gemeindeglieder abzweckende Vereine und Anstalten; öffentliche Thatfachen, welche den sittlichen Zustand der Gemeinde bezeichnen; öffentliche Verbrechen und öffentliche Beispiele einer edlen Denk- und Handlungsweise. Nicht minder außerordentliche Glücks- oder Unglücksfälle einzelner Familien.